

Skript Insolvenzrecht

Fahlbusch

11. Auflage 2020
ISBN 978-3-86752-747-7
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

1. Teil: Das Insolvenzrecht

1. Abschnitt: Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens

Am 01.01.1999 ist die Insolvenzordnung in Kraft getreten. Sie beseitigt die Dualität von Konkurs- und Vergleichsordnung in den alten Bundesländern durch ein einheitliches Insolvenzverfahren und stellt die innerdeutsche Rechtseinheit wieder her, indem sie diese mit der Gesamtvollstreckungsordnung der neuen Bundesländer in sich vereint.¹

1

Nach Art. 5 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 18.10.2008 wurde mit dem § 19 Abs. 2 InsO n.F. – befristet bis zum 31.12.2010, durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 24.09.2009 bis zum 31.12.2013 verlängert und aufgrund Gesetzes vom 05.12.2012 nunmehr unbefristet – wieder an den sog. zweistufigen modifizierten Überschuldungsbegriff angeknüpft, wie er vom BGH² bis zum Inkrafttreten der InsO vertreten wurde.

Das am 01.11.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen hat insbesondere aufgrund der Reform des Kapitalersatzrechts erhebliche Änderungen der Insolvenzordnung herbeigeführt.

Am 01.03.2012 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sowie am 01.07.2014 das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte in Kraft getreten.

Weiterhin sind am 05.04.2017 das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz sowie am 26.06.2017 die europäische Insolvenzordnung (EuInsVO) in Kraft getreten. Das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.04.2017 trat am 21.04.2018 in Kraft (BGBl. I S. 866). Die Umsetzung der Europäischen Restrukturierungsrichtlinie RL (EU) 2019/1023 vom 26.06.2019 ist bis zum Juli 2021 in das nationale Recht umzusetzen.

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ist am 27.03.2020 in Kraft getreten, in dem u.a. insbesondere die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt ist, Artikel 1 § 1, weiterhin Haftungs- und Anfechtungsrisiken beschränkt werden, Artikel 1 § 2.

Im Gegensatz zur Einzelzwangsvollstreckung der ZPO dient das Insolvenzverfahren nicht der Befriedigung eines Gläubigers, sondern führt zu einer Gesamtbereinigung aller Schulden durch gleichmäßige Befriedigung aller persönlichen Gläubiger aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners, sog. „Gesamtvollstreckung“.

2

Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass bei Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens zur Befriedigung aller Gläubiger das Prioritätsprinzip der Einzelzwangsvollstreckung, vgl. insbesondere § 804 Abs. 3 ZPO, ersetzt wird durch das Prinzip der gleichmäßigen, quotenmäßigen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, sog. „Verlustgemeinschaft der Gläubiger“, unabhängig davon, ob die Forderung tituliert ist oder nicht und wann sie entstanden ist.

¹ Vgl. zu den Reformzielen Graf/Schlicker ZIP 2002, 1166 ff.

² BGHZ 119, 201, 214.

Während die Einzelzwangsvollstreckung auf der Initiative des einzelnen Gläubigers beruht, wird das Insolvenzverfahren durch die Gläubigergemeinschaft selbst – d.h. durch deren Organe, die Gläubigerversammlung, §§ 74–79 InsO, und den Gläubigerausschuss, §§ 67–73 InsO – bzw. durch den Insolvenzverwalter „als zentrale Figur des Insolvenzverfahrens“, §§ 56–66 InsO, durchgeführt, und zwar unter Aufsicht des Insolvenzgerichts, § 58 Abs. 1 InsO.

- 3** Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt durch Verwertung des Schuldnervermögens, wofür gleichrangig drei Wege zur Verfügung stehen:

1. Liquidation des Vermögens und Verteilung des Erlöses;
2. Sanierung des Unternehmens und Erwirtschaftung von Gewinnen, die an die Gläubiger verteilt werden – sog. „investive Verwertung“;
3. Übertragende Sanierung, bei der das Unternehmen (oder selbstständige Teile davon) an Dritte übertragen und der Kaufpreis an die Gläubiger verteilt wird – sog. sanierende Liquidation.

2. Abschnitt: Das Insolvenzeröffnungsverfahren

A. Die Voraussetzungen der Eröffnung

Fall 1:

Das Amtsgericht A (Insolvenzgericht) hat auf Antrag des Gläubigers G das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners S durch Beschluss eröffnet.

- I. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der ... wird heute, den ..., 12.00 Uhr, eröffnet (§ 27 Abs. 2 Nr. 1, 3, Abs. 3 InsO).
- II. Zum Insolvenzverwalter wird ernannt ... (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 InsO).
- III. Die erste Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über den Fortgang des Insolvenzverfahrens auf der Grundlage eines Berichts des Verwalters wird bestimmt auf ... (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 156 InsO).
- IV. 1. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum ... beim Verwalter anzumelden (§§ 28 Abs. 1, 174 InsO).
2. Sie haben dem Verwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen (§ 28 Abs. 2 InsO).
- V. Prüfungstermin der Gläubigerversammlung über die angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf ... (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 176, 177 InsO).
- VI. Alle Personen, die eine zur Masse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Masse etwas schuldig sind, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern an den Verwalter (§ 28 Abs. 3 InsO).“

Gegen diesen Beschluss legt S sofortige Beschwerde bei dem Amtsgericht A mit der Begründung ein, dass G zwischenzeitlich befriedigt worden sei.

A. Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde**4****I. Statthaftigkeit**

Gemäß §§ 6 Abs. 1, 34 Abs. 2 InsO, § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens statthaft. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, § 4 InsO i.V.m. §§ 567 Abs. 1, 570 Abs. 1 ZPO. Diese kann aber gemäß § 570 Abs. 2 u. 3 ZPO ausdrücklich angeordnet werden.³

II. Zuständigkeit

Zuständig ist das Landgericht als Beschwerdegericht, § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 ZPO. Das Insolvenzgericht kann gemäß §§ 567 Abs. 1, 572 Abs. 1 ZPO der Beschwerde abhelfen.

III. Allgemeine Prozessvoraussetzungen

Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen, insbesondere die Partei- und Prozessfähigkeit sowie die Prozessvollmacht, vgl. aber § 88 Abs. 2 ZPO, müssen gegeben sein.

IV. Form

Die sofortige Beschwerde kann, auch in nicht dringenden Fällen, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, § 4 InsO i.V.m. §§ 569 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 u. 3, 567 Abs. 1 ZPO.

V. Frist

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen, § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO. Diese beginnt gemäß §§ 6 Abs. 2, 30 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 InsO mit der Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses,⁴ also mit Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung, § 9 Abs. 1 S. 3 InsO, dagegen nicht mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Insolvenzschuldner.

Nach Ablauf dieser Notfrist ist die sofortige Beschwerde nur nach Maßgabe des § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 S. 3 ZPO, d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage⁵ zulässig.

VI. Beschwerdebefugnis

Nur der Insolvenzschuldner kann den Beschluss, durch den das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde, mit der sofortigen Beschwerde anfechten, § 34 Abs. 2 InsO.⁶

Die Begrenzung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde auf die Person des Schuldners verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.⁷

Gegen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde des S bestehen keine Bedenken.

³ Thomas/Putzo § 570 Rn. 2, 3; Pape NJW 2001, 23 ff.

⁴ Holzer ZIP 2008, 391 ff.

⁵ Zöller/Heßler § 569 Rn. 6 b und 6d m.w.N.

⁶ Hess/Pape Rn. 180.

⁷ BVerfG NJW 1990, 1902.

B. Begründetheit der sofortigen Beschwerde

- 5 Die sofortige Beschwerde ist begründet, wenn das Insolvenzgericht die Voraussetzungen für den Erlass des Eröffnungsbeschlusses zu Unrecht angenommen hat, wobei gemäß **§ 4 InsO** i.V.m. **§ 571 ZPO** auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts abzustellen ist.⁸

Es sind somit die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu prüfen.

6 I. Zulässigkeit des Insolvenzantrags

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, **§ 13 Abs. 1 S. 1 InsO**

Das Insolvenzverfahren wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag, der schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder des Rechtspflegers gestellt werden muss, **§ 4 InsO** i.V.m. **§ 496 ZPO**, **§ 24 Abs. 2 RPflG**, eröffnet.

Antragsberechtigt sind:

- jeder (künftige) Insolvenzgläubiger, **§§ 13 Abs. 1 S. 2, 14 InsO**
- der (künftige) Insolvenzschuldner, **§ 13 Abs. 1 S. 2 InsO**, bei Prozessunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter, Nachlasspfleger;⁹

Nach **§ 13 Abs. 1 S. 3 InsO** ist dem Antrag des Schuldners generell ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Bei laufendem Geschäftsbetrieb sind fakultativ nach **§ 13 Abs. 1 S. 4 Nr. 1–5 InsO** die dort bezeichneten Forderungen kenntlich zu machen, nach Abs. 1 S. 5 sind die Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zwingend, vgl. dazu **§§ 21 Abs. 2 Nr. 1 a, 22 a InsO**. Nach **Abs. 1 S. 6** sind die Angaben nach S. 4 weiterhin zwingend, wenn der Schuldner **Eigenverwaltung** beantragt hat, die Voraussetzungen des **§ 22 a Abs. 1 Nr. 1–3 InsO** vorliegen oder die Einsetzung eines **vorläufigen Gläubigerausschusses** im Eröffnungsverfahren beantragt wird.¹⁰

- Zum Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit vgl. **§ 15 InsO** (Antragsrecht des einzelnen Vorstandsmitgliedes zur Stellung eines Insolvenzantrags auch bei Gesamtvertretung;¹¹ Antragsrecht des Geschäftsführers einer insolventen Komplementär-GmbH hinsichtlich der KG).¹²
- Zur Antragspflicht bei juristischen Personen im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vgl. **§ 15 a Abs. 1 InsO**.¹³

Im Fall der Antragspflicht ist der Eröffnungsantrag ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit

8 BGH ZIP 2008, 2285; 1034, 1035; Zöller/Heßler § 571 Rn. 2.

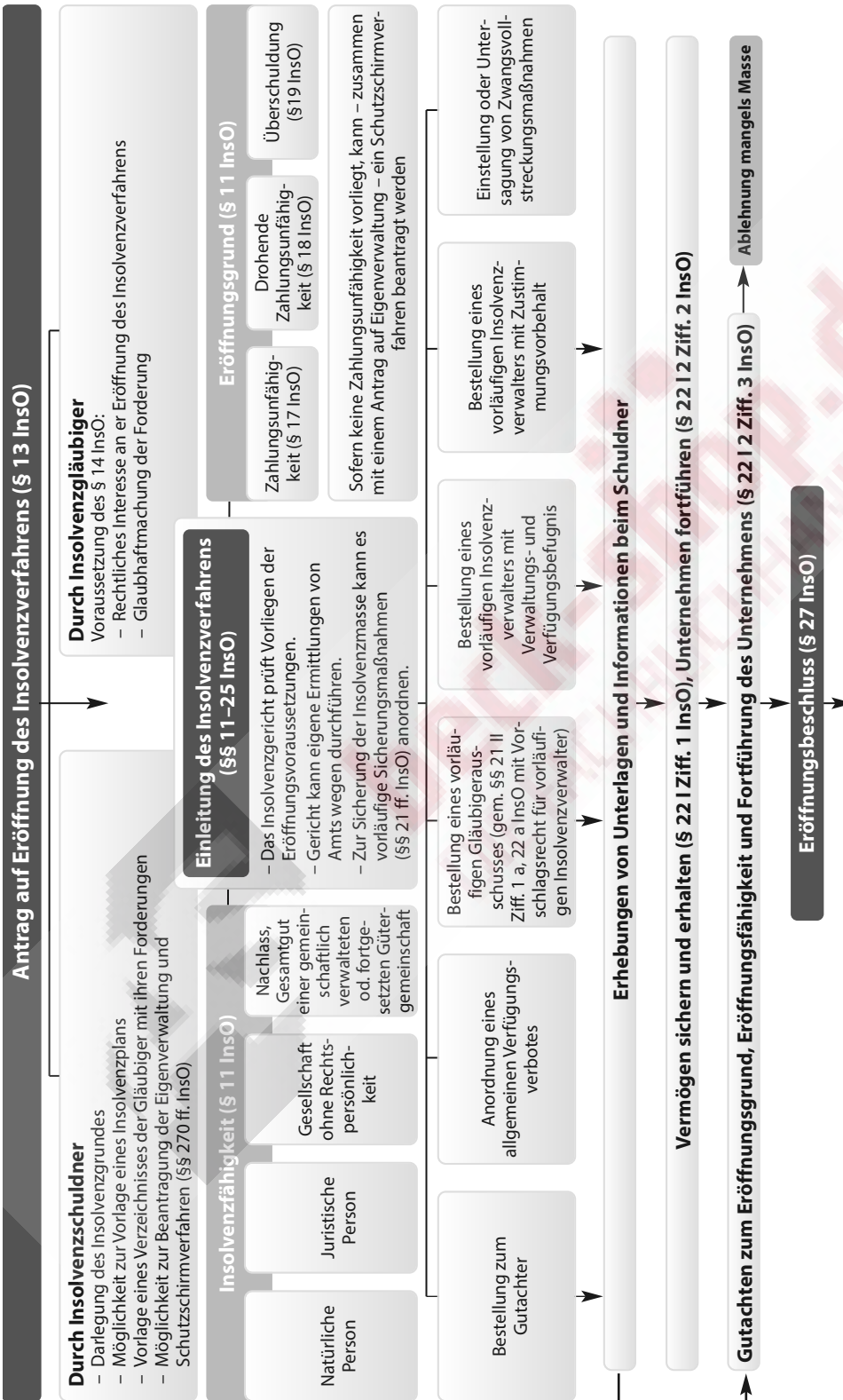
9 BGH ZIP 2007, 1868.

10 AG Hannover ZInsO 2015, 1693; AG Hamburg ZInsO 2013, 134; Marotzke Der Betrieb 2012, 560 ff., 617 ff.

11 AG Göttingen ZIP 2011, 394.

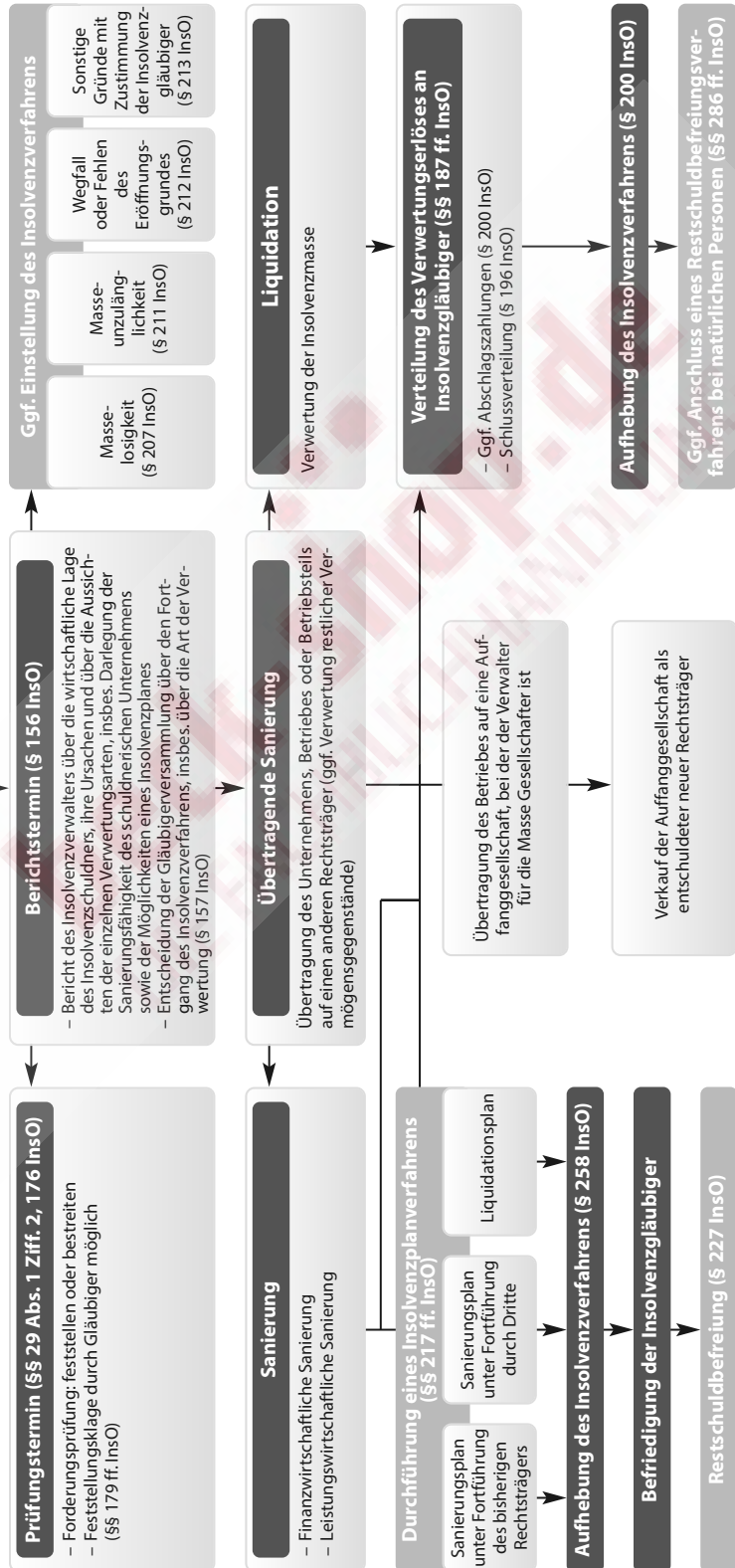
12 AG Dresden ZIP 2003, 3151 ff.

13 Schmidt ZInsO 2014, 2325 ff.; Cymutta BB 2012, 3151 ff.



Einleitung des Insolvenzverfahrens – der Eröffnungsbeschluss hat zum Inhalt:

- Bezeichnung von Insolvenzsachwalter und Insolvenzverwalter sowie Angabe der Stunde der Verfahrenseröffnung (§ 27 Abs. 2 Nr. 1–3 InsO)
- Aufforderung der Gläubiger zur Forderungsanmeldung und Bestimmung der Anmeldefrist (§ 28 InsO)
- Bestimmung des Berichts- und Prüfungstermins (§ 29 InsO)
- Bestellung des Insolvenzverwalters (§ 56 InsO) sowie ggf. Angabe der Gründe, aus denen das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters abgewichen ist, § 27 II Ziff. 5 i.V.m. § 56 a InsO
- Evtl. Einsetzung eines Gläubigerausschusses (§ 67 InsO), soweit nicht bereits ein vorläufiger Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren bestellt war



Das Eröffnungsverfahren

I. Voraussetzungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 13 Abs. 1 S. 1 InsO

Antragsberechtigt sind

- a) der **Schuldner**, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO; bei jur. Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit vgl. § 15 InsO; vgl. auch § 15 a InsO zur Antragspflicht;
- b) der **Insolvenzgläubiger**, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO.

2. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- a) Zuständigkeit: Sachliche und örtliche Zuständigkeit sind ausschließlich, §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 InsO.
- b) Insolvenzfähigkeit: Insolvenzfähig sind alle natürl. und jur. Personen (§ 11 Abs. 1 S. 1 InsO), der nicht rechtsfähige Verein (§ 11 Abs. 1 S. 2 InsO) und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (§ 11 Abs. 2 InsO).
- c) Rechtsschutzinteresse: Es besteht grundsätzlich aufgrund der Gläubigereigenschaft des Antragstellers (Ausnahme: Verfolgung insolvenzfremder Zwecke).

3. Insolvenzgrund

- a) **Zahlungsunfähigkeit** liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, § 17 Abs. 2 S. 1 InsO (nicht: bloße Zahlungsstockung).
- b) **Drohende Zahlungsunfähigkeit** ist gegeben, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, § 18 Abs. 2 InsO.
- c) **Überschuldung** liegt vor, wenn Passiva die Aktiva übersteigen, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich, § 19 Abs. 2 S. 1 InsO.

4. Keine Insolvenzeröffnung

- a) Abweisung mangels Masse, § 26 Abs. 1 S. 1 InsO
- b) Vollstreckungsschutz, § 4 InsO i.V.m. § 765 a ZPO (str.)

II. Sicherungsmaßnahmen

1. Allgemeines Verfügungsverbot, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO

- a) Voraussetzungen: Das allgemeine Verfügungsverbot ist nach Eingang des Antrags des Schuldners oder bei Zulässigkeit des Antrags des Insolvenzgläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig und gilt bis zur Entscheidung über den Antrag. Streitig, ob bereits mit seinem Erlass oder erst mit der Zustellung an den Schuldner wirksam.
- b) Wirkungen: Verfügungen des Schuldners sind gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 81 InsO absolut unwirksam.

2. Untersagung/einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO

3. Verbot der Herausgabe von Gegenständen, die mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sind, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO

4. Sofortige Beschwerde gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, § 21 Abs. 1 S. 2 InsO

III. Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO

- 1. Der vorläufige Insolvenzverwalter **mit** Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1–3 InsO, sog. „**starker vorläufiger Verwalter**“
- 2. Der vorläufige Insolvenzverwalter **ohne** Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, § 22 Abs. 2 InsO, sog. „**schwacher vorläufiger Verwalter**“

IV. Eröffnungsbeschluss

Der Eröffnungsbeschluss ist ein gegen den Schuldner gerichteter Herausgabebetitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO i.V.m. § 148 Abs. 2 S. 1 InsO mit dem Inhalt, alle zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände herauszugeben, sog. **Globaltitel**. Die Zwangsvollstreckung erfolgt gemäß §§ 883, 885 ZPO.

447

Ablauf des weiteren gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens		
I	II	III
Es geht keine ablehnende Stellungnahme ein	Es gehen ablehnende Stellungnahmen ein; Kopf- und Summenmehrheit ist jedoch erreicht	Die Kopf- und Summenmehrheit wird nicht erreicht oder die Zustimmung nicht ersetzt
■ Einverständnis der Gläubiger ■ Annahme des Schuldenbereinigungsplans, § 308 InsO ■ deklaratorischer Feststellungsbeschluss ■ Wirkung eines Prozessvergleichs ■ Anträge auf Eröffnung und Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen, § 308 Abs. 2 InsO ■ nicht im Plan aufgenommene Forderungen werden nicht berührt	■ Prüfung der Ersetzung der Zustimmung, § 309 InsO ■ nur auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners ■ Entscheidung durch anfechtbaren Beschluss ■ nach Rechtskraft Feststellung der Annahme des Plans, § 308 Abs. 1 InsO Aufnahme des Insolvenz- eröffnungs- verfahrens, § 311 InsO	■ Aufnahme des Insolvenzeröffnungsverfahrens, § 311 InsO ■ Prüfung des Eröffnungsgrundes und der Verfahrenskostendeckung

III. Verbraucherinsolvenzverfahren

- 448** Scheitert auch das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, wird das Eröffnungsverfahren **von Amts wegen** wieder aufgenommen, vgl. **§ 311 InsO**.

Beantragt ein **Gläubiger** die Eröffnung des Verfahrens und macht der **Schuldner** von der Möglichkeit, ebenfalls einen Antrag zu stellen, **keinen** Gebrauch, **§ 306 Abs. 3 InsO**, werden außergerichtliches und gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren übersprungen, es wird nur das Verbraucherinsolvenzverfahren gemäß **§ 311 InsO** durchgeführt. Stellt der **Schuldner** einen Antrag, hat er nach **§ 306 Abs. 3 S. 3 InsO** zunächst eine außergerichtliche Einigung nach **§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO** zu versuchen.

- 449** Als **Eröffnungsgründe** kommen nur die **Zahlungsunfähigkeit**, vgl. **§ 17 InsO**, bei Antrag des Schuldners auch die **drohende Zahlungsunfähigkeit**, vgl. **§ 18 InsO**, in Betracht. (vgl. Rn. 10).

Weiterhin müssen die Verfahrenskosten nach **§ 54 InsO** gedeckt sein.

Die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt jedoch dann, wenn die Kosten nach **§ 4 a InsO** gestundet werden, vgl. **§ 26 Abs. 1 S. 2 InsO**.

- 450** Sowohl für das **Verbraucher-** als auch das **Regelinsolvenzverfahren** werden nach **§§ 4 a ff. InsO** allen **natürlichen Personen**, soweit sie einen Eigenantrag verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt haben, die Verfahrenskosten gestundet, vgl. **§ 4 a Abs. 1 S. 1 InsO**.

Voraussetzungen für die Bewilligung der Stundung ist lediglich die Feststellung, dass das Vermögen des Schuldners **nicht** zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht, **§ 4 a Abs. 1 S. 1 InsO**. Im Gegensatz zur Gewährung von Prozesskostenhilfe findet zunächst **keine Einkommensprüfung** statt, des Weiteren **keine Prüfung der Erfolgsaussicht**.

Eine Gewährung der Stundung darf nur dann unterbleiben, wenn beim Antragsteller ein Versagungsgrund des **§ 290 Abs. 1 Nr. 1** vorliegt, **§ 4 a Abs. 1 S. 3 u. 4 InsO**.

Gestundet werden **alle notwendigen Kosten** für alle Verfahrensabschnitte, und zwar Gerichtskosten inkl. Zustellungs- und Veröffentlichungskosten, **§ 4 a InsO**, Verwalter- und Treuhänderkosten im Insolvenzverfahren, **§ 63 Abs. 2 InsO**¹²³¹ und auch Treuhänderkosten in der Treuhandperiode, **§ 293 Abs. 2 InsO**. Den Verwaltern und Treuhändern wird insoweit ein Sekundäranspruch gegen die Staatskasse garantiert, der zum Tragen kommt, wenn die Masse nicht zur Deckung der Kosten ausreicht. Ausdrücklich vorgesehen ist auch die Stundung der Kosten eines beigeordneten Rechtsanwalts, **§ 4 a Abs. 2 InsO**.

Die **gestundeten Kosten** werden zunächst aus der vorhandenen Insolvenzmasse gedeckt, auch aus den Beträgen, die der **Treuhänder** während der Treuhandperiode, vor allem aus dem **Arbeitseinkommen** des Schuldners, erhält. Zunächst werden die – auch in vorhergehenden Verfahrensabschnitten – gestundeten Verfahrenskosten berichtigt. Damit wird aufgrund der langen Laufzeit der Abtretung nach **§ 287 Abs. 2 InsO** eine höhere Rückführungsquote erreicht. 451

Ist das Stundungskonto auch nach der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht ausgeglichen, so kann das Gericht die Stundung verlängern und die zu zahlenden Monatsraten festsetzen, **§ 4 b Abs. 1 u. 2 InsO**. Der Umfang der Ratenzahlungen richtet sich nach den für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe geltenden Grundsätzen, **§ 115 Abs. 1 ZPO**.¹²³² In **§ 4 c InsO** werden abschließend Tatbestände normiert, die zu einer Aufhebung der Stundung führen, wenn der Schuldner ihm obliegende Mitwirkungspflichten verletzt.¹²³³

Dem Verbraucherinsolvenzverfahren kann sich ein **Restschuldbefreiungsverfahren** 452 – vgl. dazu Rn. 453 ff. – anschließen, wenn es von dem Insolvenzschuldner beantragt worden ist, vgl. **§ 305 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 287 InsO**.

B. Die Restschuldbefreiung, §§ 286–303 a InsO

Das Restschuldbefreiungsverfahren ist durch das am 01.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013 geändert worden. 453

Nach **§ 1 S. 2 InsO** ist eines der Ziele des Insolvenzverfahrens weiterhin die **Restschuldbefreiung** zugunsten eines **redlichen** Insolvenzschuldners, vgl. **§ 301 InsO**.

Neben dem Restschuldbefreiungsverfahren nach **§§ 286 ff. InsO** besteht die Möglichkeit der **Restschuldbefreiung** nach dem Insolvenzplanverfahren gemäß **§§ 217 ff. InsO** für natürliche und juristische Personen und durch den Schuldenbereinigungsplan gemäß **§§ 305 ff. InsO** für Verbraucher.

Durch die Restschuldbefreiung wird das Recht der freien Nachforderung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, vgl. **§ 201 Abs. 1 InsO**, zugunsten des redlichen Schuld-

¹²³¹ LG Dresden ZIP 2003, 1168 f.

¹²³² Vgl. dazu im Einzelnen Zöller/Schultzky § 115 Rn. 2 ff.

¹²³³ Vgl. im Einzelnen zur Verfahrenskostenstundung Pape/Pape ZInsO 2013, 265, 271 ff.

ners beschränkt, vgl. **§ 201 Abs. 3 InsO**. Denn das unbegrenzte Nachforderungsrecht nach Ende des Insolvenzverfahrens hat häufig zur Folge, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, sich wieder eine dauerhaft gesicherte Existenz zu schaffen.¹²³⁴ Dem Restschuldbefreiungsverfahren muss ein Insolvenzverfahren **vorausgehen**, es handelt sich also nicht um ein von der Insolvenz abgelöstes selbstständiges Verfahren.¹²³⁵ Nicht notwendig für die Restschuldbefreiung ist ein durchgeführtes Insolvenzverfahren, auch ein massearmes Verfahren reicht aus, **§ 289 InsO**.

I. Begünstigter Personenkreis

- 454** Nach **§ 286 InsO** kann Restschuldbefreiung nur **natürlichen Personen** gewährt werden, wobei **nicht** danach unterschieden wird, ob es sich um **Verbraucher** i.S.d. **§ 304 InsO** oder (vormals) **selbstständig tätige natürliche Personen** handelt.

Die **§§ 304 ff. InsO** sehen jedoch für den dort genannten Personenkreis ein besonderes Schuldenbereinigungsverfahren vor (vgl. oben Rn. 443 ff.), sodass die Restschuldbefreiung insoweit subsidiär ist.

Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit werden im Insolvenzverfahren liquidiert, vgl. z.B. **§ 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB**, **§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG**, oder saniert, sodass für eine Restschuldbefreiung kein Anlass besteht.¹²³⁶

Das Insolvenzverfahren muss über das **eigene Vermögen** des **Schuldners** eröffnet worden sein.

So kann z.B. der persönlich haftende Gesellschafter einer Gesellschaft nur aufgrund eines Insolvenzverfahrens über sein eigenes Vermögen von seiner Mithaftung für die Gesellschaftsschulden befreit werden.¹²³⁷

II. Antrag des Schuldners, § 287 InsO

- 455** Die Restschuldbefreiung erfolgt nur auf **Antrag** des Schuldners, der mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von **zwei Wochen** nach Hinweis des Insolvenzgerichts gemäß **§ 20 Abs. 2 InsO** zu stellen, **§ 287 Abs. 1 S. 2 InsO**.¹²³⁸

Im **Verbraucherinsolvenzverfahren** muss der Schuldner zwingend schon mit dem **Insolvenzantrag** entweder den Antrag auf Restschuldbefreiung stellen oder eine Erklärung abgeben, dass Restschuldbefreiung nicht beantragt wird, **§ 305 Abs. 1 Nr. 2 InsO**.

Dem **Antrag** auf Restschuldbefreiung hat der Schuldner nach **§ 287 Abs. 2 InsO** eine **Abtretungserklärung** hinsichtlich seiner pfändbaren Bezüge aus einem Dienstverhältnis für die Dauer von **sechs Jahren** nach **Eröffnung** des Insolvenzverfahrens an den Treuhänder beizufügen.¹²³⁹

¹²³⁴ Hess/Pape Rn. 1205; Wittge WM 1998, 157, 158.

¹²³⁵ Jauernig § 66 I; Hoes/Peters WM 2000, 901 ff.

¹²³⁶ Haarmeyer/Wutzke/Förster S. 920.

¹²³⁷ Vgl. Kübler/Prütting S. 532.

¹²³⁸ BGH WM 2004, 1740.

¹²³⁹ Uhlenbruck/Sternal § 287 Rn. 31 ff.